

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats der Ortsgemeinde Demerath am 27.07.2016

Sitzungsort: Bürgerhaus "Ulmener Straße 2a"

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr **Sitzungsende:** 21:30 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister: Andreas Schäfer

Ortsbeigeordnete Horst Becker

Ratsmitglieder: Ludwig Feilen

Stefan Fleschen

Jürgen Grundmann

Otmar Michels

Dorothee Pankau

Helmut Roden

Entschuldigt fehlen: Arthur Kiefer

Unentschuldigt fehlen: ./.

Schriftführer: Otmar Michels

Sonstige Sitzungsteilnehmer: Ernst Ackermann (*Stv. Jagdvorsteher*)

Erwin Schneider (*Stv. I. Beisitzer Jagdvorstand*)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Beratung und Beschlussfassung, ob entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen noch § 2 Abs.3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll

TOP 2. Beratung und Beschlussfassung über die temporäre Zuständigkeitsübertragung des sachlich begrenzten Aufgabenteils „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis Vulkaneifel hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ auf die Verbandsgemeinde Daun

TOP 3. Anfragen - Wünsche - Informationen

Nach der Begrüßung der Gäste stellte der Vorsitzende fest, dass Einladungen und Bekanntmachungen fristgerecht erfolgt sind und Beschlussfähigkeit vorliegt. Änderungswünsche zur Tagesordnung wurden nicht vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

Zu TOP 1: *Beratung und Beschlussfassung, ob entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen noch § 2 Abs.3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll*

Sachverhalt:

Nach bisheriger Rechtslage gelten für die umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze aus der Verpachtung von Jagdrechten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts die folgenden Grundsätze:

- Die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt im Regelfall der Umsatzbesteuerung mit dem Regelsteuersatz. Die im Rahmen eines bereits bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebs vorgenommene Verpachtung ist regelmäßig diesem zuzuordnen.
- Soweit hingegen die Jagdverpachtung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht im Rahmen eines bereits bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs erfolgt, stellt sie alleine keine unternehmerische Tätigkeit dar. Bei Jagdgenossenschaften handelt es sich im Regelfall um nicht-unternehmerisch tätige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Insoweit liegt bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch die Jagdgenossenschaften umsatzsteuerlich eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung vor.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Mit Wirkung ab 01.01.2017 ist die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu konzipiert und an europäisches Recht angepasst worden. Der bislang maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde ersatzlos gestrichen, an seine Stelle tritt der neue § 2b UStG. Ob die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hängt davon ab, ob ihr die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen oder ob sie auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgen. Die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG knüpfte die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Wesentlichen daran, dass ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftssteuergesetz bzw. ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb unterhalten wird. Daraus folgte im Umkehrschluss, dass der Bereich der Vermögensverwaltung keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung darstellte. Künftig wird die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung, die Umsatzsteuerpflichten auslöst, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften in Frage kommen.

Bezogen auf die Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften muss nach übereinstimmender Einschätzung, auch nach mündlicher Mitteilung des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Finanzen, von einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden

Vor dem dargestellten Hintergrund, auch mit Blick auf die noch ausstehenden Klarstellungen und Erläuterungen seitens der Finanzverwaltung, empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund den Jagdgenossenschaften eine Optionserklärung abzugeben.

Eine analoge Verfahrensweise ist nach neuem Recht auch für die Ortsgemeinde zutreffend, sodass auch hier Tätigkeiten die auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgen (z.B. Vermietung Bürgerhaus), der Umsatzsteuer unterliegen. Inwieweit die neue Gesetzeslage auch für anderweitige Leistungen der Ortsgemeinde greift muss für die Zukunft noch abgeklärt werden. Die Änderungen der jeweiligen Gebührensatzungen/Verträge/Nutzungsvereinbarungen erfolgt nach und nach.

Der Jagdvorstand der ebenfalls zu dieser Sitzung einberufen wurde, teilte die Ansichten und folgt ebenfalls dem Vorschlag des GStB Rheinland-Pfalz.

Beschluss des Jagdvorstands:

„Hiermit erklärt die Jagdgenossenschaft Demerath, dass sie - vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs -, entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F., für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	<u>2</u>
Nein-Stimmen:	<u>0</u>
Enthaltungen:	<u>0</u>

Entspricht:

 einstimmig angenommen**Beschluss der Ortsgemeinde:**

„Hiermit erklärt die Ortsgemeinde Demerath, dass sie - vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs -, entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F., für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	<u>8</u>
Nein-Stimmen:	<u>0</u>
Enthaltungen:	<u>0</u>

Entspricht:

 einstimmig angenommen

Zu TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über die temporäre Zuständigkeitsübertragung des sachlich begrenzten Aufgabenteils „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis Vulkaneifel hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ auf die Verbandsgemeinde Daun

Sachverhalt:

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wie zuletzt in der Bürgermeisterdienstbesprechung der hauptamtlichen Bürgermeister am 09.06.2016 dargestellt, ist die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbandbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits durch heute übliche EDV-Anwendungen sind die Kapazitätsgrenzen der Internetverbindungen erreicht. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähiger Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Im Kreisgebiet haben derzeit etwa 81 Prozent der Haushalte eine Grundversorgung von mindestens 6 Mbit/s, jedoch nur etwa 24 Prozent eine leistungsfähige NGA₁-Versorgung \geq 30 Mbit/s

(Quelle: TÜV Rheinland/Stand: Mitte 2015).

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich für mindestens 85 % der Haushalte im Planungsgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download gewährleistet werden sowie für mindestens 95 % der Haushalte mindestens 30 Mbit/s.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich. Die hierzu als Basis notwendige Machbarkeitsstudie wurde durch Beschluss des Kreisausschusses und in Abstimmung mit den Bürgermeistern der fünf Verbandsgemeinden an die TÜV Rheinland Consulting GmbH vergeben.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach der zeitlich befristeten Verlagerung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würde der

Landkreis Vulkaneifel mittels einer vertraglichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden temporär den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ übernehmen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund, Land und Kreis sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand gut versorgte oder kürzlich ausgebauten Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Ausbau auf einheitliche NGA-Standards positive Effekte erwarten.

Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie schätzungsweise bzw. nach erfolgter Ausschreibung, die im

zweiten Halbjahr 2016 vorgesehen ist, genau beziffert werden. Seitens des Bundes können 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, die Förderhöchstsumme liegt bei 15 Millionen Euro. Der Förderanteil des Landes Rheinland-Pfalz beträgt 40 Prozent, bei einer Förderhöchstsumme von 7 Millionen Euro. Der kommunale Eigenanteil würde demnach 10 Prozent betragen. Das Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“ soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

1 Als Hochgeschwindigkeitsnetze / Netze der nächsten Generation (NGA) werden elektronische Kommunikationsnetze angesehen, die die Möglichkeit bieten, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen

Nach ausführlicher Diskussion und Information des Vorsitzenden, dass aufgrund einer vorliegenden Email des TÜV Rheinland die OG nicht zum Planungsgebiet für den weiteren Ausbau gehört, da lediglich 2 Haushalte unterversorgt sind, erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Demerath begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen, und überträgt der Verbandsgemeinde Daun mit deren Zustimmung zeitlich befristet die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projekts „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“.
2. Die Ortsgemeinde Demerath erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des NGA-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden geregelt werden.
3. Der Ausbauumfang ist mit jeder Ortsgemeinde abzustimmen.
4. Es erfolgt eine gemarkungsbezogene Abrechnung.
5. Der verbleibende Eigenanteil ist von der jeweiligen Ortsgemeinde zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	<u>0</u>
Nein-Stimmen:	<u>8</u>
Enthaltungen:	<u>0</u>

Entspricht:

einstimmig abgelehnt

Zu TOP 3: Anfragen - Wünsche - Informationen

Sachverhalt:

- Haushaltsplanentwurf 2017 – Geplante Investitionen wurden diskutiert und werden in den Plan aufgenommen.
- Brennholzpreise 2017 – Die Brennholzpreise ändern sich nicht. Preise wie 2016.
- Landesweiter Ehrenamtstag in Mayen am 28.08.2016
- Trockenmauer entlang der K21 (Talstraße) – Die Mauer ist im Rahmen einer Ortsbesichtigung von Vertretern der KV, des LBM und der OG begutachtet worden. Der Zustand wurde als haltbar bezeichnet. In nächster Zeit soll eine Reinigung der Mauer durchgeführt und einige Schäden ausgebessert werden.
- Mindestlohn ab 01.01.2017 – Der Mindestlohn soll auf 8,84€ steigen.
- Sachstand Kartellverfahren Rundholzvermarktung – Der Vorsitzende informierte über die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg. Diese hat die gebündelte Rundholzvermarktung sowie die Erbringung forstlicher Tätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald zum Gegenstand. Das Kartellamt verlangt eine klare Trennung der Bewirtschaftung von Staatswald auf der einen Seite und des Körperschafts- sowie des Privatwaldes auf der anderen Seite. Sollte die Verfügung durchgesetzt werden, würde dies auch ggf. Rheinland-Pfalz treffen. Das Land Rheinland-Pfalz setzt sich auf Bundesebene für eine Änderung des Bundeswaldgesetzes ein. Danach sollen alle der Holzvermarktung vorgelagerten Tätigkeiten nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegen.
- Bücherzelle – Die elektr. Versorgung der Bücherzelle wurde vom Vorsitzenden abgeklärt. Die Aufstellung erfolgt in nächster Zeit.
- Geschwindigkeitsmesstafel am Ortseingang von Steineberg kommend. Die Tafel wird bis August hängen bleiben und anschließend ausgewertet.
- Wirtschaftswegeinstandsetzung wurde durch die Fa. Th. Umbach, Mehren ausgeführt
- Lüftungsanlage Bürgerhaus – Die Beauftragung der Umbaumaßnahme erfolgt in Kürze.
- Einweihung Kindertagesstätte Mehren am 10.07.2016 – Der abgeschlossene Umbau wurde mit einem Festakt gefeiert..

(im Original gez.)

Ortsbürgermeister

(im Original gez.)

Schriftführer